



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2012
(OR. en)**

16834/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0322 (NLE)

PECHE 503

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 23. November 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 687 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 687 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2012
COM(2012) 687 final

2012/0322 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für
bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Dieser Vorschlag soll es in erster Linie dem Rat ermöglichen, seiner rechtlichen Verpflichtung nachzukommen und die Orientierungspreise und die Produktionspreise der Union für das Fischwirtschaftsjahr 2013 festzusetzen. Des Weiteren ist es Ziel des Vorschlags sicherzustellen, dass die Preisstützungs- und Interventionsregelung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates in dem genannten Fischwirtschaftsjahr funktioniert.

- Allgemeiner Kontext**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wurde eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingerichtet, die die markt- und handelsrelevanten Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik regelt und somit auch zur Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV verankerten Ziele beiträgt. Ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Marktorganisation ist die spezielle Preisstützungs- und Interventionsregelung. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise. Es handelt sich um die Orientierungspreise für eine bestimmte Anzahl von für die EU wichtigen Fischereierzeugnissen und um die Produktionspreise der Union für bestimmte Thunfischerzeugnisse. Die Orientierungspreise dienen als Bezugsgrößen für die verschiedenen technischen Parameter, die für die Anwendung der Interventionsregelung erforderlich sind und mit Durchführungsverordnungen der Kommission festgesetzt werden. Der Produktionspreis der Union ist für die Ausgleichsentschädigung für an die Verarbeitungsindustrie gelieferten Thunfisch wichtig, die gewährt werden kann, wenn die Weltmarktpreise unter eine festgelegte Auslöseschwelle fallen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates richten sich die betreffenden Preise sowohl nach der Marktpreisentwicklung in den drei vorangegangenen Fischwirtschaftsjahren als auch nach der Entwicklung von Produktion und Nachfrage. Hieraufhin werden folgende Preisänderungen vorgeschlagen: Anpassungen um -1 % bis +1,5 % für die meisten Weißfischarten, Anhebungen um +1,5 % bis +2,5 % für die meisten pelagischen Arten sowie Anhebungen um +0,5 % bis +3 % für die meisten Krebstiere. Bei gefrorenen Arten beinhaltet der Vorschlag für die meisten Erzeugnisse Anhebungen zwischen +1 % und +3 %. Schließlich sieht der Vorschlag vor, den Produktionspreis der Union für Thunfischerzeugnisse um +2 % zu erhöhen.

- Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Verordnung (EG) Nr. 1388/2011 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2012 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000.

- Übereinstimmung mit der Politik und den Zielen der Union in anderen Bereichen**

Das Funktionieren der mit der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates eingerichteten

gemeinsamen Marktorganisation und die Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen dienen gleichzeitig der Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV verankerten Ziele.

1 ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung von interessierten Kreisen

Anhörungsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Prüfausschuss für Fischereierzeugnisse und Beratender Ausschuss für Fischerei und Aquakultur.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Die Stellungnahmen beider Ausschüsse lieferten wertvolle Beiträge für die Marktanalyse der Kommission.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Relevante wissenschaftliche/fachliche Bereiche

Märkte für Fischereierzeugnisse.

Methodik

Offene Anhörung.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Sachverständige Vertreter der Mitgliedstaaten im Prüfausschuss für Fischereierzeugnisse. Sachverständige Vertreter aller wichtigen EU-Interessengruppen im Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gutachten

Potenzielle Risiken mit irreversiblen Folgen wurden nicht genannt.

Die Stellungnahmen spiegeln sich in der Regel in dem Vorschlag für die Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union wider.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Protokolle der Sitzungen des Prüfausschusses für Fischereierzeugnisse und des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur.

• Folgenabschätzung

Wegen der besonderen Art des Vorschlags, nämlich der jährlichen Festsetzung einschlägiger Preise nach den Regeln der gemeinsamen Marktorganisation in ihrer gegenwärtigen Form, ist eine Folgenabschätzung nicht erforderlich.

Der Vorschlag stützt sich allerdings auf eine regelmäßige Überwachung der Interventionen in

den vorangegangenen Fischwirtschaftsjahren und eine gründliche Analyse der Marktlage für jedes betroffene Fischereierzeugnis.

RECHTLICHE ASPEKTE

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013.

- Rechtsgrundlage**

Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus folgenden Gründen:

Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich Fischereierzeugnisse macht die Festsetzung von Orientierungspreisen erforderlich. Die gemeinsame Marktorganisation sieht eine spezielle Interventionsregelung vor, zwingt jedoch keinen Beteiligten (Erzeugerorganisationen), auf die Intervention zurückzugreifen.

Die gemeinsame Marktorganisation hat den Anreiz für Interventionen in Form von verschwenderischen Marktrücknahmen und die entsprechenden Finanzmittel deutlich gesenkt.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagene Instrumente: Verordnung.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

Die Orientierungspreise und die Produktionspreise der Union werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt. Die unmittelbare Anwendbarkeit und Einheitlichkeit innerhalb der EU lässt sich nur mit einer Verordnung gewährleisten.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Da dieser Vorschlag der Preisfestsetzung dient, sind die Auswirkungen auf die Ausgaben indirekter Art und hängen weitgehend von der Entwicklung der Marktlage und den Anlandemengen ab.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 43 Absatz 3 AEUV sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise erlässt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur¹ müssen für jedes Fischwirtschaftsjahr Orientierungspreise und Produktionspreise der Union festgesetzt werden, anhand deren das Preisniveau für Marktinterventionen für bestimmte Fischereierzeugnisse festgelegt wird.
- (3) Es obliegt dem Rat, die Orientierungspreise für jedes Erzeugnis und jede Erzeugnisgruppe, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführt sind, sowie die Produktionspreise der Union für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festzusetzen.
- (4) Die Orientierungspreise sollten im Fischwirtschaftsjahr 2013 auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden.
- (5) Es empfiehlt sich, den Produktionspreis der Union nur für eines der Erzeugnisse in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festzusetzen und die Produktionspreise der Union für die anderen Erzeugnisse mittels der Anpassungskoeffizienten zu errechnen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 802/2006 der Kommission vom 30. Mai 2006 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für Fische der Gattungen Thunnus und Euthynnus² festgelegt wurden.

¹ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

² ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 15.

- (6) Aufgrund der in Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich festgelegten Kriterien und gemäß dem in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Verfahren ist es somit angezeigt, den Produktionspreis der Union für das Fischwirtschaftsjahr 2013 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 sind die Orientierungspreise gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 sind die Produktionspreise der Union gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Anhänge	Art	Handelsaufmachung	Orientierungspreis (EUR/Tonne)
I	1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Ganz	289
	2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Ganz	588
	3. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1157
	4. Katzenhai (<i>Scyliorhinus-Arten</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	704
	5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes-Arten</i>)	Ganz	1230
	6. Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1613
	7. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	827
	8. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	975
	9. Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	916
	10. Leng (<i>Molva-Arten</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1176
	11. Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Ganz	336
	12. Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	Ganz	294
	13. Sardellen (<i>Engraulis-Arten</i>)	Ganz	1287
	14. Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.1.2013 bis 30.4.2013	1021
		Ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.5.2013 bis 31.12.2013	1411
	15. Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	3235
	16. Flügelbutte (u.a. Scheefschnut) (<i>Lepidorhombus-Arten</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2389
	17. Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	795
	18. Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	508
	19. Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	Ganz	2343
		Ausgenommen, mit Kopf	2388
	20. Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	Ganz	1826
	21. Seeteufel (<i>Lophius-Arten</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2893
		Ohne Kopf	6015
	22. Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	Nur in Wasser gekocht	2446
	23. Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	Nur in Wasser gekocht	7005
		Frisch oder gekühlt	1638
	24. Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	Ganz	1718
	25. Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Ganz	5222
		Nur als Schwanz	4160
	26. Seezungen (<i>Solea-Arten</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	6876
II	1. Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1974
	2. Seehecht (<i>Merluccius-Arten</i>)	Gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1270
		Gefroren, in Filets, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1513
	3. Seebassen (<i>Dentex dentex und Pagellus-Arten</i>)	Gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1461
	4. Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	Gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4098
	5. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2002
	6. Kraken (<i>Octopus-Arten</i>)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2293
	7. Kalmare (<i>Loligo-Arten</i>)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1203
	8. Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961
	9. <i>Illex argentinus</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	886
-	10. Garnelen der Familie <i>Penaeidae</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4070
	- Garnelen der Art <i>Parapenaeus longirostris</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	7813
-	- andere Arten der Familie <i>Penaeidae</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	

ANHANG II

Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Gewicht	Handelsaufmachung	Produktionspreis der Union (EUR/Tonne)
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	Ganz	1248
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
	mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
	mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)		Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>)		Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Andere Arten der		Ganz	

Gattungen <i>Thunnus</i> und <i>Euthynnus</i>		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

[Dieses Formblatt ist allen Vorschlägen und Initiativen beizufügen, die der Rechtsetzungsbehörde unterbreitet werden]

(Artikel 28 der Haushaltsoordnung und Artikel 22 der Durchführungsbestimmungen)]

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN FÜR VORSCHLÄGE ZU RECHTSAKTEN

RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000.

Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur³

Politikbereich 11: Fischerei und maritime Angelegenheiten

Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**⁴.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- (Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**.

Ziele

Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Ressourcenschonendes Europa

Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten

Einzelziel 1

Beitrag zu den Zielen des Vertrags (Artikel 39 AEUV) durch Steigerung der Nachhaltigkeit der Fischerei, Sicherung von Mindesteinkommen für Erzeuger, Stabilisierung der Märkte, Sicherung des Angebots und vernünftiger Verbraucherpreise sowie Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Regionen in äußerster Randlage.

ABM/ABB-Tätigkeiten

Tätigkeit ABB 11 02: Fischereimärkte

³ ABM: Activity-Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity-Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Eher Übertragungen als Marktrücknahmen

Begrenzte Änderung der Orientierungspreise (zwischen +3 % und -3 %).

Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Umfang der Übertragungen und Marktrücknahmen von Fischereierzeugnissen

Entwicklung der Orientierungspreise von Fischereierzeugnissen

Begründung des Vorschlags/der Initiative

Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Die Interventionen bei Fischereierzeugnissen erfolgen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) im Einklang mit Artikel 40 AEUV. Sie sollen durch die Verhinderung potenzieller Krisenrisiken die Stabilität der EU-Märkte gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Preis- und Angebotspolitik von größter Bedeutung. Das Interesse der Erzeugungs- und Vermarktungskette und die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors im Kontext der Globalisierung zu stärken, müssen berücksichtigt werden. Das Ziel der Marktstabilität zusammen mit der Stützung der Erzeugereinkommen kann im Wesentlichen durch die verschiedenen Interventionsmechanismen auf den Märkten wie Rücknahmen, Übertragungen und Ausgleichsentschädigungen erreicht werden. Auch das Verbraucherinteresse ist zu berücksichtigen.

Mehrwert durch die Intervention der EU

Das Subsidiaritätsprinzip findet insofern keine Anwendung, als die Intervention in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt. Der Mehrwert der EU-Intervention entspringt direkt den Gründen, die für das Vorhandensein einer gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ausschlaggebend sind.

Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Die jährliche Festsetzung von Orientierungspreisen und Produktionspreisen der Union trägt zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich Fischereierzeugnisse bei.

Die gemeinsame Marktorganisation hat den Anreiz für Interventionen in Form von verschwenderischen Marktrücknahmen und die entsprechenden Finanzmittel deutlich gesenkt.

Kohärenz und mögliche Synergien mit anderen relevanten Instrumenten

Ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Marktorganisation ist die spezielle Preisstützungs- und Interventionsregelung. Die Orientierungspreise dienen als Grundlage für die verschiedenen Parameter, die für die Anwendung der Interventionsregelung für das betreffende Fischwirtschaftsjahr erforderlich sind. Gleichermassen bildet der Produktionspreis der Union die Grundlage für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch, die abhängig von der Entwicklung der Preise auf den Weltmärkten gezahlt werden kann.

Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
- Geltungsdauer: 1.1.2013 bis 31.12.2013
- Finanzielle Auswirkungen: von [Jahr] bis [Jahr]
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

Umsetzung mit einer Anlaufphase von [Jahr] bis [Jahr]

und anschließendem gleichmäßigen Normalbetrieb

Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁵

- Direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission
- Indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Exekutivagenturen
 - von der Union geschaffene Einrichtungen⁶
 - innerstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen von Titel V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsoordnung bezeichnet sind
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Dezentrale Verwaltung** mit Drittstaaten
- Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (*bitte präzisieren*)

⁵ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

⁶ Einrichtungen im Sinne des Artikels 185 der Haushaltsoordnung.

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Seit 16. Oktober 2006 werden die aus Mitteln der Haushaltlinie 11 02 01 finanzierten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik zentral durchgeführt. Außerdem fällt die Verwaltung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 248/2009 der Kommission übermittelten Daten in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission.

VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Überwachung der geplanten Maßnahmen wird durch die Sammlung und Analyse der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 248/2009 mittels des Systems FIDES übermittelten Daten gewährleistet.

Verwaltungs- und Kontrollsyste

Ermittelte Risiken

[...]

[...]

Vorgesehene Kontrollen

Der Vorschlag stützt sich auf eine regelmäßige Überwachung der Interventionen in den vorangegangenen Fischwirtschaftsjahren und eine gründliche Analyse der Marktlage für die betroffenen Erzeugnisse.

Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Betriebsbekämpfungsmaßnahmen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.

GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehr-jährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ⁸	von Bewerberländern ⁹	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltordnung
2	11 02 01 01 Interventionen bei Fischereierzeugnissen	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehr-jährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltordnung
[...]	[XX.YY.YY.YY] [...]	[...]	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁷ GM=Getrennte Mittel / NGM=Nicht getrennte Mittel

⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁹ Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2
---------------------------------------	--------	---

GD: MARE		Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
• Operative Mittel							
Nummer der Haushaltlinie	11 02 01 01	Verpflichtungen (1)	10,650				10,650
		Zahlungen (2)	8,650	2,000			10,650
Nummer der Haushaltlinie		Verpflichtungen (1a)					
		Zahlungen (2a)					
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁰							
Nummer der Haushaltlinie		(3)					
		Verpflichtungen =1+1a +3	10,650				10,650
Mittel INSGESAMT für GD MARE		Zahlungen =2+2a +3	8,650	2,000			10,650

¹⁰ Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen (4) Zahlungen (5)	10,650		
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT				
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen Zahlungen	10,650 8,650	10,650 2,000	

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen (4) Zahlungen (5)			
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT				
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen Zahlungen	10,650 8,650	10,650 2,000	

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		5	Verwaltungsausgaben				in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)	
			Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD: MARE								0,290
• Personalausgaben			0,254					0,254
• Sonstige Verwaltungsausgaben			0,036					0,036
GD MARE INSGESAMT		Mittel		0,290				
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)		0,290				
in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)								
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens			Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
Verpflichtungen				10,940				10,940
Zahlungen				8,940	2,000			10,940

Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse	Jahr 2013			Jahr 2014		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT
	Art der Ergebnisse ¹¹	Durchschnitts-kosten des Outputs	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Gesamt-zahl
ERGEBNISSE												
EINZELZIEL Nr. 1 ¹²												
- Output 1	Rücknahmen der Union		3,000									
- Output 2	Unabh. Rücknahmen & Übertragungen		2,000									
- Output 3	Beihilfe private Lagerhaltung		0,750									
- Output 4	Ausgleichsentsch. Thunfisch		0,750									
- Output 5	Übertragungen der Union		4,000									
- Output 6	Technische Hilfe		0,150									
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1			10,650									

¹¹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z.B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).
¹² Wie unter Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

EINZELZIEL Nr. 2	
- Output	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2	
GESAMTKOSTEN	10,650

Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INS- GESAMT
--	--------------	--------------	-------------	-------------	--	----------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben	0,254						
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,036						
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,290						

Außerhalb von RUBRIK 5¹³ des mehrjährigen Finanzrahmens							
Personalausgaben							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme außerhalb von RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens							

INSGESAMT	0,290						
------------------	-------	--	--	--	--	--	--

¹³

Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

		Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen
--	--	--------------	--------------	-------------	-------------	---

• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)						
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	2 AST					
XX 01 01 02 (in den Delegationen)						
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)						
10 01 05 01 (direkte Forschung)						
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)¹⁴						
XX 01 02 01 (CA, INT, SNE der Globaldotation)						
XX 01 02 02 (CA, INT, JED, LA und SNE in den Delegationen)						
XX 01 04 yy ¹⁵	- am Sitz der Kommission ¹⁶					
	- in den Delegationen					
XX 01 05 02 (CA, INT, SNE - indirekte Forschung)						
10 01 05 02 (CA, INT, SNE - direkte Forschung)						
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)						
INSGESAMT	2 AST					

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch Personal der GD, das der Verwaltung der Maßnahme bereits zugeordnet ist, oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden könnten.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

¹⁴ CA= Vertragsbediensteter (Contract Agent), INT= Leiharbeitskraft (Intérimaire), JED= Nachwuchsexperte in Delegationen (Jeune Expert en Délégation), LA= Örtlicher Bediensteter (Local Agent), SNE= Abgeordneter nationaler Sachverständiger (Seconded National Expert).

¹⁵ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

¹⁶ Im Wesentlichen Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

Beamte und Zeitbedienstete	Verwaltung der Ausgaben, Folgemaßnahmen und Ex-Post-Kontrollen.
Externes Personal	

Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens¹⁷.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

¹⁷

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁸				
		Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägige(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

¹⁸ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.